

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR**  
**LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

10.880/05-IA10/89

14/SN-216/ME

WIEN, 31. JULI 1989

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
1010 Wien

Novellierung des Denkmalschutzgesetzes

Zl.	40. GEV 89
Datum:	4. AUG. 1989
07. Aug. 1989 finkeler	

Dr. Küllinger

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GzL. 600.614/3-VI/2/76, beeht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zur Novellierung des Denkmalschutzgesetzes, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

Neuhäusler



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW

A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, am 3. JULI 1989

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihr Nachricht vom 33/89

Unsere Geschäftszahl  
10.880/05-IA10/89

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Dr. Hason/6035

Betreff:

### Novellierung des Denkmalschutzgesetzes

Bezugnehmend auf die Aussendung vom 21. April 1989 gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Stellungnahme ab:

#### Zu Zif. 5 (§ 2 Abs. 1):

Diese Regelung führt bei der Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften oft zu erheblichen Verzögerungen und schafft in weiten Bereichen Rechtsunsicherheit. Eine Vereinfachung wäre wünschenswert.

#### Zu Zif. 4 (§ 10 Abs. 1):

Es müßte ausdrücklich ausgesprochen werden, daß für eine Nachforschung auch die Zustimmung des Grundeigentümers eingeholt werden muß und daß die behördliche Genehmigung

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

nicht die Einholung der Zustimmung des Grundeigentümers ersetzt. Andernfalls sinkt die Rechtstellung des Grundeigentümers zu einem nudum ius ab.

Zu Zif. 19 (§ 11):

Die beabsichtigte Regelung von Fundhoffnungsgebieten kann ein Bewirtschaftungsschwierigkeit, eventuell auch dadurch bedingte Einnahmenminderungen zur Folge haben. Es müßte daher eine entsprechende Entschädigungsregelung getroffen werden.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

